

Beschlussvorlage

Drucksache VL-51/2015

- öffentlich -

Datum: 16.02.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	beschließend

Anpassung der Straßenbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Straßenbeitragssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Dient grundsätzlich der Refinanzierung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen; im Anwendungsfalle ergebnisverbessernd.

Sachdarstellung:

Seit der letzten Beratung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Straßenbeitragssatzung am 20.12.2001 haben sich zahlreiche Änderungen aus der Rechtsprechung heraus sowie aus der Gesetzeslage (Gesetz über kommunale Abgaben- KAG) ergeben.

Als wesentliche Änderung zur vorherigen Straßenbeitragssatzung ist die Umstellung des Verteilungsmaßstabes vom bisherigen Geschossflächenmaßstab auf jetzt Nutzungsfaktoren zu nennen (vgl. §§ 8, 9, 10 u. 12). Die bisherige Aufwandsverteilung anhand von Geschossflächenzahlen wurde durch eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 2004 nur unter bestimmten Voraussetzungen als rechtmäßig angesehen, nämlich in den Fällen in denen die Gemeinde den tatsächlichen Nachweis erbringen kann, dass die „pauschal“ durch Satzung festgelegten Geschossflächen auch erreicht werden. Eine Zuordnung, welche Geschosszahl welcher Geschossflächenzahl entspricht, existiert seit der Änderung des § 17 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahre 1990 nicht mehr. Bedeutend hierfür ist, dass in den sog. „unbeplanten Gebieten“, also in Ortslagen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan, keine Geschossflächenzahlen durch Planungsrecht vorgegeben sind. In diesen Fällen ist die Anzahl der Geschosse vor Ort zu ermitteln und in Verbindung mit den Geschossflächenzahlen (GFZ) zu bringen (gem. § 10 a.F. entsprechen zwei Vollgeschosse der GFZ 0,8). In der Praxis ist dieser Nachweis – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – regelmäßig nicht zu erbringen, da die Geschossflächenzahlen mitunter teilweise deutlich unterschritten werden. Vor diesem Hintergrund sehen mittlerweile sowohl die Fachliteratur als der Hessische Städte- und Gemeindebund diesen Verteilungsmaßstab als äußerst problematisch und daher rechtsunsicher an. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt in seinen Mustersatzungen daher seit einiger Zeit die Aufwandsverteilung nach Nutzungsfaktoren um im Rahmen der Beitragsveranlagung Rechtssicherheit zu erhalten.

Die Änderung der Straßenbeitragssatzung trägt ebenfalls der im hessischen Landtag beschlossenen KAG-Novelle vom November 2012 Rechnung.

Demnach entfällt auch der bislang erforderliche Fertigstellungsbeschluss als Grund für das Entstehen der Beitragspflicht (vgl. § 5); die Neuregelung orientiert sich damit weniger an den ehemals formalen Beschlüssen, welche unter Umständen wesentlich später gefasst werden konnten, sondern neuerdings vielmehr am tatsächlichen Abschluss von Baumaßnahmen.

Neu geregelt ist ebenfalls der Artzuschlag (vgl. § 11), welchen etwa gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke im Rahmen der Beitragsgerechtigkeit erfahren müssen, da diese Straßenarten einer höheren Belastung unterliegen als die in reinen Wohngebieten. Die Höhe dieses Zuschlages liegt im Ermessen des Ortsrechtgebers. Dieses Ermessen ist jedoch durch Gerichtsentscheidungen eingeengt und sollte in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die ermittelte Veranlagungsfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) um höchstens 30 % erhöhen. Für die Differenzierung zu den in „ähnlicher Weise (...) genutzten Grundstücken“ empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund den Artzuschlag hälftig ggü. dem Artzuschlag für rein gewerblich oder industriell genutzten Grundstück auszugestalten.

Die bisherige Straßenbeitragssatzung sah keine Verminderungsregelung für den Sonderfall, dass Grundstücke nur teilweise gewerblich oder industriell genutzt wurden, vor (vgl. § 13 a.F.). Die Änderung der Straßenbeitragssatzung trägt dieser Sondersituation mit Einführung des § 14 (3) nunmehr Rechnung.

Nach der Neuregelung des § 11 (10) KAG wurde geregelt, dass Vorausleistungen (bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Beitrages) nunmehr erst ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme erhoben werden dürfen. Nach der alten Rechtslage war dies bereits ab Beginn des Jahres in dem die beitragsfähige Maßnahme beginnen sollte möglich. Für die Verwaltungspraxis von weitaus wesentlicher Bedeutung ist hingegen, dass vorausgeleistete Beiträge nun – wie im Erschließungsbeitragsrecht (vgl. § 133 (3) S. 2 des Baugesetzbuches- BauGB) auch – auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet werden können. Bislang waren entsprechende Beiträge an den vorherigen Beitragspflichtigen (Grundstückseigentümer) zu erstatten. Die Neuregelung geht dabei sogar über die Vorschrift des BauGB hinaus und sieht mithin eine Rückerstattung zu viel geleisteter (Vorausleistungs-)Beiträge an den jetzigen Beitragspflichtigen vor. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vorausleistungsbescheid nach dem 01.01.2013 (Übergangsfrist) zugegangen ist.

Anlage(n):

- (1) Straßenbeitragssatzung 2015

Der Bürgermeister